

Statut der Deutschen Akademie für Allgemeinmedizin

(in der vom 61. Deutschen Ärztetag 1958 beschlossenen Fassung, unter Berücksichtigung der vom 81. Deutschen Ärztetag 1978 geänderten Bezeichnung)

§ 1

Errichtung und Aufgabe

Die Bundesärztekammer errichtet als ständigen Ausschuss einen Beirat für die Bearbeitung und Förderung von Berufsfragen der Ärzte, die als Praktische Ärzte und Ärzte für Allgemeinmedizin niedergelassen sind. Der Beirat führt die Bezeichnung „Deutsche Akademie für Allgemeinmedizin“ (im Folgenden „Ausschuss“ genannt).

§ 2

Zusammensetzung

Der Ausschuss wird gebildet aus

- a) fünf aus einer Vorschlagsliste des Vorstandes der Bundesärztekammer vom Ärztetag gewählten Praktischen Ärzten bzw. Ärzten für Allgemeinmedizin, die den Vorstand des Ausschusses bilden,
- b) je einem Delegierten jeder Landesärztekammer der Bundesrepublik, der Praktischer Arzt bzw. Arzt für Allgemeinmedizin sein muss,
- c) weiteren Sachverständigen, die auf Vorschlag des Ausschusses als korrespondierende Mitglieder vom Vorstand der Bundesärztekammer berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter.

§ 3

Zusammenarbeit

Der Ausschuss soll zur Erfüllung seiner Aufgaben zusammenarbeiten mit allen Organen und Ausschüssen, insbesondere mit dem Senat für ärztliche Fortbildung, dem Wissenschaftlichen Beirat, den Ausschüssen für Fragen der ärztlichen Ausbildung, Facharztweiterbildung und der Gebührenordnung der Bundesärztekammer sowie mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, den übrigen Ärzteverbänden und wissenschaftlichen Vereinigungen. Für die Öffentlichkeit bestimmte Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung der Bundesärztekammer.

§ 4

Amts-dauer

Der Vorstand des Ausschusses wird für den gleichen Zeitraum gewählt wie der Vorstand der Bundesärztekammer.

§ 5
Kosten

Die Bundesärztekammer trägt die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Kosten für die Mitglieder des Vorstandes des Ausschusses. Die Landesärztekammern tragen die Kosten für das von ihnen benannte Mitglied des Ausschusses.

Für korrespondierende Mitglieder und sonstige Sachverständige erfolgt die Kostenregelung nach dem geltenden Vorstandsbeschluss der Bundesärztekammer.

§ 6
Geschäftsführung

Die Geschäfte des Ausschusses werden durch die Geschäftsführung der Bundesärztekammer wahrgenommen.